

ZH_OBERGERICHT SB130131 vom 6. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130131

FR: ZH_OBERGERICHT SB130131 du 6 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130131 del 6 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 27. November 2012 sprach das Bezirksgericht Pfäffikon den Beschuldigten der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB, der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie des Versuchs dazu im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. HD 103 S. 67, Dispositivziffer 3). Auf den Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB betreffend Anklageschrift Ziff. IV. lit. b (Urk. ND 7) trat die Vorinstanz nicht ein (Urk. HD 103 S. 67, Dispositivziffer 1), von den Vorwürfen der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB betreffend Anklageschrift Ziff. IV. lit. a (Urk. ND 7) und des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179 septies StGB sprach sie den Beschuldigten frei (Urk. HD 103 S. 67, Dispositivziffer 2). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 6 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 26 Tagen Untersuchungshaft (Urk. HD 103 S. 67, Dispositivziffer 4). Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob sie auf, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren (Urk. HD 103 S. 67, Dispositivziffer 5). Für die Dauer der Probezeit wurde eine Bewährungshilfe angeordnet und dem Beschuldigten im Sinne von Art. 94 StGB die Weisung erteilt, sich weiterhin ärztlicher Behandlung (Gesprächspsychotherapie) zu unterziehen (Urk. HD 103 S. 67, Dispositivziffer 6). Ferner entschied die Vorinstanz über verschiedene Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren (Urk. HD 103 S. 68).

E. 1.1

Der Beschuldigte bestreitet die im Berufungsverfahren zu beurteilenden Sachverhalte teilweise (Urk. HD 28 S. 2-7; Urk. HD 75 S. 4 f.; Prot. II S. 14-23).

- 8 - Geständig ist der Beschuldigte zusammengefasst insofern, als er zugibt, dass er den Privatklägern 1 und 2 am 3. Mai 2010 SMS habe zukommen lassen, indem er diese seiner Ehefrau, der Privatklägerin 5, diktiert und sie diese dann geschrieben und versandt habe, dass er am 3. Mai 2010 mit seinem Fahrzeug das im Eigentum der Privatklägerin 3 stehende Firmenfahrzeug beschädigt habe, dass er am 26. September 2010 der Privatklägerin 4 die in der Anklageschrift zitierten SMS geschrieben habe, dass er am 13. Mai 2011 der Privatklägerin 5 gesagt habe, er würde "aufräumen", und dass er am 19. September 2011 der Privatklägerin 5 die in der Anklageschrift genannte SMS geschrieben habe.

E. 1.2

Vor der Berufungsinstanz hielt der Beschuldigte an seinen bisher gemachten Ausführungen fest, wonach er seiner Ehefrau die am 3. Mai 2010 an die Privatkläger 1 und 2 versandten

SMS zumindest teilweise diktiert habe, dass er am

E. 2

Gegen das schriftlich eröffnete Urteil, das vom ehemaligen Verteidiger des Beschuldigten am 3. Dezember 2012 in Empfang genommen wurde (Urk. HD 82/2), meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 12. Dezember 2012 fristgerecht Berufung an (Urk. HD 84). Sein ehemaliger Verteidiger tat dies mit Eingabe vom 13. Dezember 2012 ebenfalls. Zugleich ersuchte er um Entbindung vom Mandat

- 6 - der amtlichen Verteidigung (Urk. HD 87). Mit Verfügung vom 18. Dezember 2012 wurde der ehemalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten von seinen Aufgaben entbunden und der heutige amtliche Verteidiger eingesetzt (Urk. HD 90). Das vollständig begründete Urteil wurde von der Verteidigung des Beschuldigten am 21. März 2013 entgegengenommen (Urk. HD 101/1). Mit Eingabe vom 9. April 2013 erstattete der Verteidiger innert Frist die Berufungserklärung und erklärte, das vorinstanzliche Urteil werde vollumfänglich angefochten, soweit der Beschuldigte schuldig gesprochen worden sei. Dieser beantrage einen vollständigen Freispruch. Entsprechend werde weiter beantragt, auf die Zivilforderungen der Privatkläger sei nicht einzutreten, die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschuldigten sei eine angemessene Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft zuzusprechen (Urk. HD 104). Mit Präsidialverfügung vom 17. April 2013 wurde den Privatkägern sowie der Staatsanwaltschaft See/Oberland Frist angesetzt um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder das Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. HD 105). Die Anklagebehörde erklärte mit Eingabe vom 24. April 2013, auf Anschlussberufung zu verzichten und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu verlangen (Urk. HD 107). Mit Eingabe vom 3. Mai 2013 erklärte der Vertreter der Privatkläger 1, 4 und 5, dass die von ihm vertretenen Privatkläger auf Anschlussberufung verzichten würden (Urk. HD 108); die übrigen Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Verteidiger des Beschuldigten erklärte zwar in der Berufungserklärung vom 9. April 2013, dass das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten werde, soweit erstinstanzlich ein Schuldspruch erfolgt sei (Urk. HD 104 S. 2), stellte indessen zur vorinstanzlichen Kostenaufstellung keine abweichenden Anträge (Urk. HD 104). Dies tat er auch anlässlich der Berufungsverhandlung nicht (Urk. HD 113). Somit sind die Dispositivziffern 1 (Nichteintreten auf den Vorwurf der Drohung gemäss Anklageziffer IV.

- 7 - lit. b), 2 (Freispruch vom Vorwurf der Nötigung gemäss Anklageziffer IV. lit. a) sowie vom Vorwurf des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage), 8 (Nichteintreten auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers C._____) und 10 teilweise (Kostenaufstellung) des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist.

E. 2.1

Das Teilgeständnis des Beschuldigten deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis, weshalb der Sachverhalt, soweit er vom Beschuldigten anerkannt wird, erstellt ist.

- 9 -

E. 2.2

Nachfolgend wird zu prüfen sein, ob sich der im Berufungsverfahren zu beurteilende Anklagesachverhalt, soweit er vom Beschuldigten bestritten wird, anhand der vorhandenen Beweismittel erstellen lässt.

E. 3

Mai 2010 das Firmenfahrzeug der Privatklägerin 3 nicht vorsätzlich beschädigt, sondern es sich um einen Unfall gehandelt habe, dass er seine Ehefrau am 18. Mai 2010 nicht geheissen habe, bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen den Privatkläger 1 einzureichen, sondern dass es sich dabei um ein Komplott seiner Familie handle, dass die in der Anklageschrift zitierten SMS, die er seiner Tochter in der Zeitspanne vom 26. bis 28. September 2010 geschrieben habe, keine Drohungen seien, dass er der Privatklägerin 5 nicht im Zeitraum Ende März/Anfangs April 2011 unter der Androhung von gewaltsamen Konsequenzen befohlen habe, bei der auf den 14. April 2011 vorgesehenen staatsanwaltschaftlichen Befragung als Auskunftsperson falsche Angaben zu Protokoll zu geben, dass das am 13. Mai 2011 verwendete Wort "aufräumen" falsch interpretiert worden und damit keine Drohung gemeint gewesen sei und dass die am 19. September 2011 an die Privatklägerin 5 geschriebene SMS ebenfalls nicht als Drohung gemeint gewesen sei (Prot. II S. 14-23).

E. 3.1

Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (Urteile des Bundesgerichts 1P_587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2., und 1P_437/2004 vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.